

Dezernat II – Bürgermeister Nöltner		Melanchthon Stadt Bretten 	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	03.03.2020		
Verantwortlich:	60-Stadtbauamt	Vorlagennummer:	047/2020
Erstreckungssatzung für die Gutachterausschussgebührensatzung auf die Städte / Gemeinden des gemeinsamen Gutachterausschusses			

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der jeweiligen Erstreckungssatzung für das Gebiet der Städte / Gemeinden Pfinztal, Kraichtal, Oberderdingen, Sulzfeld, Gondelsheim, Kürnbach und Zaisenhausen zu (siehe Muster-Anlage).

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	03.03.2020	Ö			

Sachdarstellung

In der Gemeinderatsitzung am 11.02.2020 (Vorlagennummer 014/2020) wurde die neue Gutachterausschussgebührensatzung beschlossen, am 19.02.2020 öffentlich bekannt gemacht und dem Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 20.02.2020 zur Anzeige gebracht. Die neue Gutachterausschussgebührensatzung soll zum 01.03.2020 wirksam werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 (Vorlagennummer 233/2019) dem Zusammenschluss der Gutachterausschüsse mit den Städten / Gemeinden Bretten, Pfinztal, Kraichtal, Oberderdingen, Sulzfeld, Gondelsheim, Kürnbach und Zaisenhausen zugestimmt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 18.12.2019 von allen Teilnehmergemeinden unterschrieben. Nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 10.02.2020 wurde diese in allen beteiligten Städten / Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Somit konnte die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum 01.03.2020 rechtswirksam werden.

Nach den Erläuterungen des Städtetags Baden-Württemberg geht mit dem Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) im Rahmen des übernommenen Aufgabengebiets (gemeinsamer Gutachterausschuss) die Satzungsbefugnis auf die übernehmende Körperschaft (Stadt Bretten) über, ohne dass dies in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegt werden müsste. Die Möglichkeit, für das betreute Gebiet und seine Einwohner unmittelbar verbindliche Rechtsnormen zu erlassen, stellt eine bedeutsame räumliche Erweiterung der Hoheitsgewalt der übernehmenden Körperschaft dar. Die Satzungsermächtigung bezieht sich dabei nur auf die Regelungen mit Wirkung gegenüber Dritten und nicht auf die Ordnung der Beziehungen zwischen den beteiligten Körperschaften.

In § 26 Absatz 2 GKZ wird geregelt, dass die übernehmende Körperschaft im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen kann. Da mit dem Übergang der Aufgabe das Recht und die Pflicht zu ihrer Erfüllung übergehen (§ 25 GKZ), ist bereits dadurch die rechtliche Grundlage für ein Tätigwerden im betreuten Gebiet geschaffen. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist daher nicht auf den Geltungsbereich der Satzung beschränkt, sondern wird von der übertragenen Aufgabe bestimmt.

Die übernehmende Körperschaft kann für das Gebiet der abgebenden Körperschaften nur Satzungen im Rahmen des übernommenen Aufgabengebietes erlassen. Insofern kann die übernehmende Körperschaft eine Gutachterausschussgebührensatzung und eine Verwaltungsgebührensatzung erlassen. Dies setzt wiederum voraus, dass die seither bestehenden Gutachterausschussgebührensatzungen und Verwaltungsgebührensatzungen der beteiligten Gemeinden aufzuheben sind, da diese mit Wirksamwerden der Vereinbarung und des Aufgabenübergangs auf die aufnehmende Gemeinde ihre Gültigkeit verlieren. In der am 18.12.2019 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben sich die teilnehmenden Gemeinden / Städte unter § 5 Absatz (2) dazu verpflichtet, ihre entsprechenden Satzungen aufzuheben.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzungen beschränkt sich auf das Gebiet der beteiligten Körperschaften, soweit die übernehmende Körperschaft in ihm Aufgaben erfüllt.

Die Zuständigkeit und das Verfahren für den Erlass von Satzungen regeln sich nach dem für die übernehmende Körperschaft geltenden Recht. Dies bedeutet, dass die Satzungen der übernehmenden Körperschaft, die auch für die abgebenden Körperschaften gelten sollen, und auch eine mögliche Erstreckungssatzung, durch den Gemeinderat der übernehmenden Körperschaft zu beschließen sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Satzungsbeschlüsse des Gemeinderats der übernehmenden Körperschaft, die für den gesamten Einzugsbereich des neuen Gutachterausschusses gelten sollen, erst nach dem Wirksamwerden der Aufgabenübertragung getroffen werden können, da zu diesem Zeitpunkt die Satzungsbefugnis des Gemeinderats der übernehmenden Körperschaft für den neuen Einzugsbereich rechtswirksam entstanden ist.

Um ein „Delta“ zwischen dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs und dem Erlass einer rechtswirksamen Erstreckungssatzung bzw. neuen Gebührensatzung zu vermeiden, werden die Erstreckungssatzungen rückwirkend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am 01.03.2020 erlassen.

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in § 5 Absatz (2) wurde auf die zukünftige Erstreckungssatzung hingewiesen. Die Bekanntmachung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde für ihre Wirksamkeit in allen beteiligten Körperschaften bekannt gemacht, somit ist auch die rückwirkende Gültigkeit der Erstreckungssatzung für den Gebührenschuldner vorhersehbar. Als logische Folge setzt die Erstreckungssatzung die Regelung in der Vereinbarung um.

Hinweis:

Im Muster der Erstreckungssatzung werden die Platzhalter (XXX) in den jeweiligen Ausfertigungen durch die jeweiligen Städte / Gemeinden Pfinztal, Kraichtal, Oberderdingen, Sulzfeld, Gondelsheim, Kürnbach und Zaisenhausen ersetzt.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

gez.
Nöltner
Bürgermeister